

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB)
 hier: Anteilserwerb durch die Stadt Köln**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	07.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	10.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1.

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der in der Begründung unter 1) genannten Bedingungen den Ankauf der Gesellschaftsanteile des Caritasverbandes für die Stadt Köln (3.250 Euro) und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (3.250 Euro) der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB). Mit dem Anteilserwerb wird die KGAB eine 100%-Beteiligung (Eigengesellschaft) der Stadt Köln.

2.

Der Rat beschließt zum Erwerb der Anteile der kirchlichen Verbände an der KGAB einschließlich Nebenkosten eine außerplanmäßige investive Auszahlung im Teilplan 0501 (Soziale Hilfen), Teilplanzeile 10 (Erwerb von Finanzanlagen) für den Erwerb Stammkapital KGAB i.H.v. 7.000 Euro.

Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen i.H.v. 7.000 Euro in Teilplan 0101 (Innere Verwaltung), Zeile 9 (Erwerb von beweglichem Anlagevermögen).

3.

Der Rat erklärt sich mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KGAB gemäß der in Anlage 1 paraphierten Fassung einverstanden.

4.

Der Rat ermächtigt den Vertreter der Stadt Köln sowohl in der Gesellschafterversammlung der

Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH als auch vor dem beurkundenden Notar die zur Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 3. notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

5.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandung durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 7.000,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Zu 1)**

Die Stadt Köln ist an der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB) mit 19.500 Euro (75 %) beteiligt. Mit jeweils 3.250 Euro (12,5 %) verfügt der Caritasverband für die Stadt Köln e.V. sowie der Evangelische Kirchenverband Köln und Region über Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Aufgabe der KGAB ist die Organisation und Durchführung eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms für arbeitslose Kölner Einwohner. Durch den Abschluss von Beschäftigungsvereinbarungen und Arbeitsverträgen mit der Zielsetzung der individuellen Qualifizierung und Förderung leistet die Gesellschaft einen wichtigen sozialpolitischen Beitrag, arbeitslose Kölner Bürger/innen bei der Integration in den Erwerbsprozess zu unterstützen. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachte die KGAB 2008 knapp 60% ihrer Dienstleistungsaufträge gegenüber Dienststellen der Stadt Köln. Mit ihren Tätigkeiten im Dienstleistungs- und Handwerksbereich (u.a. Park- und Spielplatzservice, Betreuung öffentlicher Toiletten, Reparatur von Zaunanlagen) trägt die Gesellschaft zu einer Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt und zur Steigerung der Servicequalität bei.

Seitens der Stadt Köln besteht Bedarf, die KGAB mit weiteren Dienstleistungen zu beauftragen. Angestrebt werden dabei ausschreibungsfreie Beauftragungen im Wege sog. Inhouse-Vergaben. Diese sind dann möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber erstens über den designierten Auftragnehmer eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigene Dienststelle und zweitens der zu beauftragende Rechtsträger seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet. Zur Sicherstellung des Kontrollerfordernisses, von dem auch schon bei einer minderheitlichen Beteiligung der kirchlichen Verbände nicht mehr ausgegangen werden kann, beabsichtigt die Stadt Köln, die bisherigen Geschäftsanteile der kirchlichen Gesellschafter zu erwerben und damit Alleingesellschafter der KGAB zu werden. Die Realisierung von Inhouse-Vergaben mit der Stadt Köln ist zudem von großem wirtschaftlichem Interesse der Gesellschaft, da die auf diese Weise mögliche Steigerung der Auftragsleistungen die Ertragssituation der KGAB verbessert. Um das zweite Teckal-Kriterium dauerhaft zu erfüllen, muss die Gesellschaft für die Zukunft mehr als 90 % der in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben stehenden Dienstleistungen gegenüber der Stadt Köln erbringen. Nach einem Geschäftsjahr sind die Geschäftsaktivitäten der KGAB auf die Einhaltung dieser Quote zu überprüfen.

Vorbehaltlich der Zustimmung ihrer entscheidungsbefugten Gremien haben beide kirchlichen Verbände ihre Zustimmung zum Anteilsverkauf an die Stadt Köln signalisiert. Das Einverständnis zum Anteilsverkauf ist an die Bedingung gebunden, dass die kirchlichen Verbände weiterhin einen Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft behalten. Der Stadt Köln sollen gemäß der anliegenden Neufassung des Gesellschaftsvertrags neun Aufsichtsratssitze zustehen.

Zwei dieser Sitze sind seitens des Rates mit jeweils einem Vertreter der kirchlichen Verbände zu besetzen; dies ist beim Aufstellen der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Diese „Ticket-Lösung“ wird bereits beim Aufsichtsrat der Koelnmesse hinsichtlich kleinerer Gesellschafter praktiziert. Die vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind dabei gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Das so gestaltete Entsenderecht der kirchlichen Verbände sichert das Kontrollerfordernis der Stadt Köln auf die KGAB und ermöglicht gleichzeitig die Weiternutzung der Fachkompetenz der ehemaligen Mitgesellschafter.

Zu 2)

Das Stammkapital der KGAB beträgt insgesamt 26.000 Euro. Der Caritasverband für die Stadt Köln sowie der Evangelische Kirchenverband Köln und Region sind mit jeweils 12,5 %, d.h. 3.250 Euro an der Gesellschaft beteiligt. Eine Rückzahlung der Kapitalanteile erfolgt nach dem Nominalwert von insgesamt 6.500 Euro an die kirchlichen Verbände. Bei der notariellen Abwicklung des Geschäftsanteilerwerbs sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrags fallen voraussichtlich Nebenkosten i.H.v. ca. 500 Euro an.

Haushaltsmittel i.H.v. 7.000 Euro zur Auszahlung der Kapitalanteile einschließlich Nebenkosten sind im Teilplan 0501 (Soziale Hilfen), Teilplanzeile 10 (Erwerb von Finanzanlagen) für den Erwerb Stammkapital KGAB nicht vorhanden und müssen gemäß § 83 Abs. 1 GO NW außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Deckung:

Wenigerauszahlungen i.H.v. 7.000 Euro in Teilplan 0101 (Innere Verwaltung), Zeile 9 (Erwerb von beweglichem Anlagevermögen). Hier wird die veranschlagte Ermächtigung nicht in voller Höhe benötigt.

Zu 3)

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KGAB beinhaltet neben einer Komprimierung und Neunummerierung der Paragraphen und der gleichberechtigten Verwendung der femininen und maskulinen Sprachform folgende Änderungen:

In § 2 ist in Abs. 2 ist der Gesellschaftsgegenstand an die heutige gesetzliche Terminologie angepasst; zudem wird zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft die Aufgabe der Gesellschaft, in den neuen Bundesländern entgeltliche Beratungsleistungen für dortige Gesellschaften zu erbringen, genommen. In Abs. 3 wird zudem festgeschrieben, dass die Gesellschaft ihre in Zusammenhang mit Gesellschaftsgegenstand und –aufgaben stehenden Dienstleistungen im Wesentlichen gegenüber der Gesellschafterin Stadt Köln erbringt.

In § 3 (Gemeinnützigkeit) werden entgegen der bisherigen Regelungstechnik die Satzungsvorschriften, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft führen, zentriert und damit der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung angepasst.

In § 5 (Stammkapital) wird die Anteilsalleininhaberschaft der Stadt Köln nachvollzogen; alle bestehenden Geschäftsanteile befinden sich in ihrem Eigentum.

In § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile) wird zur Verdeutlichung des Charakters der KGAB als „Inhouse-Gesellschaft“ die Veräußerung der Geschäftsanteile ausgeschlossen.

In § 9 (Aufsichtsrat) wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrats neu geregelt.

In § 11 werden die Abberufung, die Amtsniederlegung und das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern geregelt. In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, ausscheidet. Wegen Auslegungsschwierigkeiten bzgl. dieser Regelung in der Praxis werden die für die Entsendung bestimmenden Voraussetzungen für zwei Fälle (Rats- bzw. Ausschussmitgliedschaft und Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln) näher definiert. Erfolgt von diesen gesellschaftsvertraglichen Vorgaben abgesehen im Entsendebeschluss des Rates keine Definition der „Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war“, bleibt es beim Abberufungsrecht des Rates nach Absatz 1.

§ 12 (Geheimhaltungspflicht) wird an die neuen Beteiligungsverhältnisse angepasst.

In § 14 (Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats) wird in Abs. 3 die Beschlussfähigkeit an bei städtischen Beteiligungen übliche Regelungen angepasst.

In § 15 (Aufgaben des Aufsichtsrats) wird in Abs. 5 die in anderen Beteiligungsgesellschaften übliche Berichtspflicht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit eingeführt.

Gemäß § 18 (Landesgleichstellungsgesetz) findet das LGG gemäß den Vorgaben in § 2 Abs. 3 Satz 1 LGG in der Gesellschaft unmittelbare Anwendung.

§ 19 (Wirtschaftsplan), § 20 (Jahresabschluss, Lagebericht) und § 22 Abs. 2 (Bekanntmachung) werden an die Vorgaben in § 108 Abs. 2 GO NW angepasst.

Zu 4)

Der Anteilserwerb der Stadt Köln und die Änderung des Gesellschaftsvertrages unterliegen gemäß § 115 Abs. 1 Buchstaben a) und b) GO NW der Anzeigepflicht gegenüber der Bezirksregierung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2